

quartierHeimstatut

für die Studierendenhäuser von Katholischer Hochschulgemeinde (KHG) und Afro-Asiatischem Institut (AAI).

1. Heimträgerin und Widmungszweck

Die Studierendenhäuser von Katholischer Hochschulgemeinde (KHG) und Afro-Asiatischem Institut Graz (AAI) werden von der Katholischen Hochschulgemeinde Graz verwaltet.

Heimzimmer des KHG-Heimes befinden sich in den Häusern Leechgasse 22, Leechgasse 24, Strassoldogasse 4, Strassoldogasse 6, Elisabethstraße 45, Bürgergasse 2, Lange Gasse 2, Anton-Lippe-Platz 1 und Am Rehgrund 9.

Heimzimmer des AAI-Heimes befinden sich in den Häusern Strassoldogasse 4, Leechgasse 22 und Elisabethstraße 45.

Die Häuser dienen als Studierendenheim der vier Grazer Universitäten und der Grazer Fachhochschulen.

Die Studierendenhäuser der KHG sind den Zielen der Hochschulgemeinde zugeordnet. D.h. sie sind Zentren der Glaubensverkündigung und umfassenden Bildungs- und Sozialarbeit. (siehe Homepage: www.khg-graz.at)

Die Studierendenhäuser des AAI sind den Zielen des AAI zugeordnet. D.h. sie sind Kommunikations- und Begegnungszentrum für Studierende aus Asien, Afrika und Lateinamerika sowie interreligiöses, interkulturelles und entwicklungspolitisches Kompetenzzentrum. (siehe Homepage: www.aai-graz.at)

Entsprechend den Zielen der beiden Organisationen sind die Studierendenhäuser als Einheit von Bildungszentrum, Wohnbereich für Studierende, Kommunikationszentrum mit Gottesdiensträumen für Christen und Muslime, Studierräumen, Musikzimmer u.a. konzipiert. Nach kirchlichem Auftrag sollen diese als Zentren der Bildung von Gemeinden an den Universitäten und der Hochschulen dienen und soziale Einrichtungen im weiteren Sinn sein.

2. Grundsätze für die Heimverwaltung

Die KHG ist eine Stiftung nach kirchlichem Recht mit Rechtspersönlichkeit für den kirchlichen und staatlichen Bereich. Die Verwaltung der Studierendenhäuser richtet sich nach den Bestimmungen des CIC und des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger/innen, RGB 1 Nr. 142/1867, nach den

Studierendenheime
Quartier Leech Graz
Leechgasse 22/24, 8010 Graz
Tel. 0316/32 26 28

Bürozeiten:
Mo bis Fr: 9 – 12 Uhr
Mo / Do: 14 – 16 Uhr

Konto:
Katholische Hochschul-
gemeinde Graz
IBAN: AT31 2081 5033 0070
0543, BIC: STSPAT2GXXX

E-Mail:
ql.heim@graz-seckau.at
www.quartierleech.at

Regelungen des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, sowie nach den Statuten der KHG.

Die verantwortliche Leitung der Studierendenhäuser obliegt dem Hochschulseelsorger. Dessen Ernennung und Enthebung erfolgt durch den Ordinarius der Diözese Graz-Seckau. Gemäß § 7 STHG wählen die Heimbewohner/innen eine Heimvertretung, deren Aufgaben und Rechte im Studentenheimgesetz definiert sind. Die Studierendenhäuser sind ein Studierendenheim.

3. Grundsätze für die Benützung der Heime

3.1. Zu Beginn jedes Semesters ist die Heimversammlung für jeden/e Heimbewohner/in verpflichtend. Es gibt je eine eigene Heimversammlung für das KHG-Heim und für das AAI-Heim.

3.2. Die polizeiliche An- und Abmeldung führt jede/r Heimbewohner/in selbst durch.

3.3. Bei Schlüsselverlust wird aus Sicherheitsgründen ein neuer Schlüsselsatz inklusive Türzylinder auf Kosten des/der betreffenden Studenten/in ausgetauscht. Jeder Schlüsselverlust muss unverzüglich im Büro der Heimverwaltung gemeldet werden. Weiters ist die Anfertigung zusätzlicher Schlüssel (Duplikate) als auch die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ausdrücklich verboten. Fenster und Türen des Zimmers sind bei Abwesenheit verschlossen zu halten, bzw. müssen das Licht und diverse elektronische Geräte ausgeschaltet sein.

3.4. Das von der Heimverwaltung zur Verfügung gestellte Inventar ist schonend zu behandeln; allfällige Schäden sind sofort schriftlich der Heimverwaltung zu melden. Verpflichtend ist ein Matratzenschoner zu verwenden. Jede/r Heimbewohner/in legt beim Einzug über das von ihr/ihm übernommene Inventar ein Verzeichnis an, das von der Heimverwaltung bestätigt wird. Schäden, die nicht auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind, hat der/die Verursacher/in zu ersetzen. Ein/e Heimbewohner/in, der/die eine schriftliche Schadensmeldung unterlässt oder kein schriftliches Inventarverzeichnis abgibt, kann sich nicht darauf berufen, dass der Schaden vor dem Einzug in das Zimmer bereits bestanden hat. Unterlässt der/die Heimbewohner/in die unverzügliche Schadensmeldung, haftet er/sie solidarisch für diese Schäden. Beim Einzug ist eine Kautionszahlung zu entrichten, welche bei ordnungsgemäßem Auszug refundiert wird.

3.5. Veränderungen, die von Studierenden an den Einrichtungsgegenständen vorgenommen werden, dürfen nicht so beschaffen sein, dass eine Wiederherstellung in den vorigen Zustand nur unter Kosten möglich ist. Durch das Umstellen von Einrichtungsgegenständen in den Zimmern dürfen weder die Reinigungs- und Reparaturarbeiten noch der Fluchtweg behindert werden.

3.6. Das Entfernen von heimeigenem Inventar aus den Zimmern bzw. Gemeinschaftsräumen ist nicht gestattet. Die Einbringung von größeren Zusatzstücken

zum Inventar ist nur nach Rücksprache mit der Heimleitung gestattet. Für eingebrachte Zusatzstücke übernimmt die Heimträgerin keine Haftung.

3.7. Der in den Zuständigkeitsbereich des/r Heimbewohners/in fallende Energieverbrauch ist ökonomisch zu gestalten, insbesondere sind die Fenster in der Heizperiode beim Verlassen des Zimmers verschlossen zu halten.

3.8. Verlautbarungen bzw. Informationen der Heimleitung gelten als allgemein bekannt, wenn sie mindestens 1 Woche an der Anschlagtafel im jeweiligen Heim ausgehängt waren.

3.9. Bei schweren Erkrankungen, Unfällen und besonderen Vorkommnissen bzw. Elementarereignissen ist die Heimverwaltung unverzüglich zu verständigen.

3.10. Die Verwendung von elektrischen Geräten (insbesondere Heizstrahler und Kühlschränke) ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Heimverwaltung möglich. Die Heimverwaltung behält sich diesbezüglich eine gesonderte Verrechnung vor.

3.11. Das Halten von Tieren ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Heimverwaltung zulässig.

3.12. Die Gemeinschaftsküchen sind von den Bewohner/innen in hygienisch sauberem Zustand zu halten. Die Heimbewohner/innen sind verpflichtet nach jeder Benützung die Geräte, das Geschirr und die Küchenflächen selbst zu reinigen, sowie den korrekt getrennten Müll selbst zu entsorgen. Auftretende Schäden in den Küchen sind unverzüglich schriftlich der Heimverwaltung zu melden. Die Benutzer/innen der Gemeinschaftsküchen benennen je eine/n Hauptverantwortliche/n und melden dies der Heimverwaltung. Die Regelungen das Zusammenleben in den Küchen betreffend sind genauer in der Heimordnung definiert.

3.13. Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen in den Gängen keinerlei Gegenstände (wie z.B. Fahrräder, Koffer, Schuhe, Schirme, Wäscheständer) abgestellt werden.

3.14. Das Fahren mit Sportgeräten (z.B. Inline-Skates, Scooter oder Fahrräder) ist im gesamten Heimbereich verboten. Fahrräder sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen, andere Fahrzeuge auf öffentlichen Abstellflächen.

3.15. Bei sämtlichen Veranstaltungen, die von Studierenden organisiert werden, ist zuvor zumindest ein/e Verantwortliche/r schriftlich zu nominieren, der/die für auftretende Schäden haftet.

3.16. Eine entgeltliche Überlassung an Dritte bzw. entgeltliche Nutzung von Räumen oder anderen zum Heim gehörenden Einrichtungen, ist den Heimbewohner/innen nicht gestattet.

3.17. Übernachtungen hausfremder Personen sind nicht gestattet, dafür ist ein Gästezimmer vorgesehen. Das Gästezimmer kann im Büro der Heimverwaltung reserviert werden. Die aktuellen Preise für die Übernachtung im Gästezimmer werden dort bekannt gegeben.

3.18. Der/Die Heimbewohner/in ist für das Verhalten seines/ihres Besuchers verantwortlich und haftet für vom/von der Besucher/in verursachte Schäden. Besuche haben stets nur im Einvernehmen mit dem/der Zimmerkollegen/in zu erfolgen. Ein Verstoß des/r Besuchers/in gegen die Heimordnung kann den Widerruf des Heimplatzes des/r Heimbewohners/in nach sich ziehen.

3.19. Die Haustüren der Studierendenhäuser sind nach 22 Uhr immer zu versperren, damit unbefugte Dritte keinen Zutritt haben.

3.20. Dienstnehmer/innen von KHG und AAI dürfen nicht zu persönlichen Dienstleistungen herangezogen werden. Den berechtigten Vertreter/innen der Heimverwaltung ist in Ausübung ihrer Tätigkeit der Zugang zu sämtlichen Räumen gemäß StudHG zu ermöglichen.

3.21. Den Anordnungen der Dienstnehmer/innen von KHG und AAI ist im Rahmen ihrer Befugnisse Folge zu leisten.

3.22. Ein Auszug ist mangels einer anderen schriftlichen Vereinbarung ausschließlich zu den Sprechstundenzeiten des Büros der Heimverwaltung möglich und ist nur nach erfolgter Kontrolle des Zimmers bzw. nach Unterfertigung der Inventarliste sowohl durch den/die Heimbewohner/in als auch durch die Heimverwaltung zulässig. Andernfalls erkennt der/die Heimbewohner/in ausdrücklich die nachträgliche Abnahme durch die Heimverwaltung mit allen Rechtsfolgen an.

3.23. Bei Auszug aus den Studierendenhäusern sind die Zimmer in sauberem Zustand zu übergeben. Bei der Räumung des Heimplatzes ist der ursprüngliche Zustand des Zimmers wieder herzustellen und sämtliche nicht im Eigentum der Heime stehenden Gegenstände zu entfernen. Besonders möchten wir hier den einwandfreien Zustand der Matratze (siehe 3.4.) und der Wände anführen.

3.24. Wird die Räumung durch den/die Heimbewohner/in nicht ordnungsgemäß vorgenommen, so übernimmt die Heimverwaltung ohne weitere Ankündigung die Räumung (eine Einlagerung derselben erfolgt auf Kosten und Gefahr des/r Heimbewohners/in). Die Kosten der Räumung und der Reinigung trägt jedenfalls der/die Heimbewohner/in. Eine Haftung für persönliche Gegenstände trifft die Heimverwaltung nicht.

3.25. Das Einbringen von Waffen und Drogen in die Häuser ist nicht gestattet.

3.26. In allen Häusern, insbesondere in den Zimmern, herrscht strenges Rauchverbot. In allen Räumen sind Brandmelder installiert, wird durch nicht ordnungsgemäßes Verhalten ein Brandalarm ausgelöst und es entstehen dadurch Kosten, hat diese der/die Verursacher/in zu tragen.

3.27. Die Studierendenhäuser befinden sich im Wohngebiet mitten in der Stadt, Ruhezeiten gelten daher zwischen 22 Uhr abends und 6 Uhr morgens. Auf die Nachbarn und Mitbewohner/innen ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

3.28. Die Studierendenhäuser sind auch Zentren der Bildungsarbeit und es werden Gottesdienste und religiöse Feiern abgehalten. Heimbewohner/innen müssen darauf achten, dass Veranstaltungen und Feiern nicht gestört werden.

3.29. Die Benützung der Musikzimmer, der Lounge in Elisabethstraße 45 und der Proberäume wird durch die Heimvertretung geregelt. Es ist nicht gestattet, in anderen Räumen, als den ausgewiesenen Musikproberäumen zu üben.

3.30. Die Postzustellung in den Häusern erfolgt gemäß § 148 der Postordnung, d.h. das Heim ist eine Abgabestelle. Jede/r Heimbewohner/in verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang der Behandlung von Postsendungen. Die Heimverwaltung übernimmt im Zusammenhang der Übergabe sämtlicher Postsendungen gemäß Postordnung durch Dienstnehmer/innen oder Heimbewohner/innen keine Haftung für leichte Fahrlässigkeit.

Beim Auszug aus dem Heim ist von dem/der Heimbewohner/in ein Nachsendeauftrag zu erteilen. Ansonsten wird eingehende Post vom Heim retourniert.

4. Grundsätze über die Vergabe freier Heimplätze

4.1. Aufnahmekriterien: Die Kriterien für die Aufnahme in das Heim des AAI oder in das Heim der KHG orientieren sich am Widmungszweck. Es werden nur Studierende der vier Grazer Hochschulen und der Fachhochschulen aufgenommen, die diesen Widmungszweck akzeptieren. Zur Ermöglichung eines Milieus für das interfakultäre Gespräch auch im Studierendenhaus sollen die Heimbewohner/innen verschiedenen Studienrichtungen angehören. Für das Heim der KHG gilt insbesondere, dass die Bewohner/innen im Rahmen österreichischen Bundesländern und Diözesen kommen, auch für einen angemessenen Anteil von ausländischen Hörern werden Heimplätze zur Verfügung gestellt.

Für das Heim des AAI werden insbesondere Studierende aus Afrika, Asien und Lateinamerika aufgenommen. Aber auch Studierende aus Österreich können im Heim des AAI wohnen, sofern sie die Ziele und Aufgaben des AAI mittragen.

Auf soziale Bedürftigkeit wird bei der Vergabe eines Wohnplatzes für das Heim der KHG und das Heim des AAI besondere Rücksicht genommen.

4.2. Aufnahmemodus: Bewerbungen sind schriftlich an das Verwaltungsbüro der KHG zu richten. Eine Aufnahme kann grundsätzlich nur nach persönlicher Vorsprache erfolgen. Die Vergabe von Wohnplätzen wird in einem Aufnahmegremium entschieden, dem der Hochschulseelsorger vorsitzt.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Mitteilung gemäß § 5 (3) STHG auf ein Jahr. Die Aufnahme in ein Studierendenheim während des Studienjahres erfolgt nach § 9 (1) STHG.

4.3. Wiederaufnahme: Die Verlängerung nach Ablauf der Dauer des ersten Benützungsvertrages erfolgt gemäß § 5 (3) STHG jeweils um ein weiteres Jahr bis zum Ende der durchschnittlichen Studiendauer des gewählten Studiums (+ 2 Semester), wenn die Gründe, die zur Aufnahme geführt haben, weiterbestehen (Studienrichtung, soziale Bedürftigkeit, Akzeptanz des Widmungszweckes) und der/die Studierende einen günstigen Studienerfolg im Sinne des Studienförderungsgesetzes nachweist. Die

Heimleitung ist zur Feststellung dieser Fakten befugt, einen Nachweis des Studienerfolges zu verlangen. Eine Verlängerung darüber hinaus kann erfolgen, wenn der Abschluss des Studiums in absehbarer Zeit zu erwarten ist oder wenn andere berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen (bes. Engagement in der Gemeinde, ausgewogene Altersstruktur im Heim).

5. Räumlichkeiten

Heimplätze sind jene Räume, die den Heimbewohner/innen zum Wohnen zugewiesen werden. Gemeinschaftsräume sind jene Räume, die den Heimbewohner/innen zur gemeinschaftlichen Benützung zur Verfügung stehen und als solche gekennzeichnet und gewidmet sind (Küchen und Speiseräume, Sanitärräume, Cafeteria, Studiersaal, Musikzimmer, Foyer, Kapelle, muslimischer Gebetsraum, etc.).

Die Zimmereinteilung bzw. die Vergabe von Einzelzimmern obliegt der Heimleitung und erfolgt nach Rücksprache mit der Heimvertretung.

6. Rechtsvorschriften

Im Rahmen dieses Heimstatutes ist von der Heimvertretung eine auf die Verhältnisse des jeweiligen Heimes abgestimmte Heimordnung zu erstellen, die nach Anhörung der Heimverwaltung beschlossen wird. Die Heimordnung ist für alle Heimbewohner/innen bindend, auch für jene, die während des Bestandes einer früheren Heimordnung in das Heim eingezogen sind.

Die Heimordnungen im Rahmen dieses Heimstatutes sind von der jeweiligen Heimvertretung zu beschließen und treten nach der Übergangsfrist gemäß StudHG in Kraft. Durch die Heimordnungen dürfen der Heimträgerin keine Verpflichtungen auferlegt werden, die über das StudHG, das Heimstatut oder die vertraglichen Grundlagen des Benützungsvertrages hinausgehen.

Rechte und Pflichten der Heimbewohner/innen sind auch in anderen Rechtsvorschriften geregelt, die durch die Heimordnung nicht außer Kraft gesetzt werden können z.B.:

- Studentenheimgesetz, Benützungs- oder Gastvertrag samt Reservierungsschreiben
- Meldegesetz
- Bestimmungen über Nachtruhe und Haustorsperre
- Auflagen der Bau- und Feuerpolizei sowie brandschutzrechtliche Bestimmungen